Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 17. Сентября 1854. № 74. Freitag, den 17. September 1854.

Von der Osten genannt Sacken.

In den Zeitungen treffen wir heut zu Tage öfter auf den Namen eines Mannes, den das glückliche Schicksal mit berufen zu haben scheint, eine bedeutende Rolle in der Geschichte der Gegenwart zu spielen; den Namen des Generals von der Osten-Sacken. Wie bedeutende Ereignisse in dem Leben der Völker auf das Studium ihrer Geschichte leiten, so veranlassen die Thaten des einzelnen Mannes, nicht bloß nach seiner Biographie zu fragen, sondern auch — trägt der Mann einen bekannten Namen — nachzuschlagen in den Blättern der Geschichte nach denen die schon vor ihm diesen Namen trugen. Dazu diene auch der nachstehende, den „Materialien der Oeselschen Adelsgeschichte" entnommene Abriß aus der Geschichte der Vorfahren derer von der Osten-Sacken.

Das Geschlecht von der Osten, aus welchem die jetzt blühende Familie von der Osten genannt Sacken ihren Ursprung herleitet, ist noch heutzutage eins der ältesten und angesehensten in Pommern, woselbst es zu den aus der Geschichte genugsam bekannten dasigen Schloßgesessenen, folglich zu dem vornehmsten Adel des Landes, gehört.

Das gräfliche Diplom durch welches der römische Kaiser Franz I., dem königl. polnischen und kurfürstlich sächsischen Geheimenrath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten am königlich schwedischen Hof, und Ritter des russischen St. Alexander-Newski Ordens, Freiherrn Carl von der Osten genannt Sacken, am 1sten März 1763 die gräfliche Würde des heil. römischen Reichs ertheilte, besagt, daß es im neunten Jahrhundert in Pommern geblühet, auch eine beträchtliche Anzahl Lehnträger gehabt habe, und schon damals zu den Burg-, Schloß-, und Freigesessenen gezählt worden sei.

Nach des Micrälius Bericht sind die Bornentine im vorigen Jahrhundert Afterlehnleute derer von der Osten zu Plate und Woldenburg gewesen; und zu den Zeiten des Herzogs Bogislaus IV. sollen im Jahre 1283 Jer und Hermann von der Osten in Ansehn gestanden haben, welches aus den stetinschen und stargardschen Privilegien erhelle. — Ulrich de Osta wird des erwähnten Herzogs Rath genannt. Zu eben der Zeit war auch Friedrich de Oeste bekannt. Im Jahre 1303 wie die von der Osten von dem rügischen Fürsten Witzlaw sehr bedrängt wurden, hat sie der Fürst der Wenden Nikolaus in Schutz genommen, und ihnen wieder zu ihren verlornen Gütern verholfen. Gödecke von der Osten vertheidigte die Stadt Stralsund wider die Dänen. Dinnies von der Osten, Ritter, zur Waldenburg Erbgesessen, wagte sich mit 600 Mann an Colberg.

Gauhe merkt in seinem Adels-Lexicon 1 Th. S. 1142 u. f. unter dem Artikel von der Osten, an, es sei möglich, daß sich bei der eben erwähnten Verfolgung, oder doch bald nachher, ein Zweig dieser Familie in Polen eingefunden habe, da man bei dem Dlugoß liest, daß Ulrich von der Osten, ein Sohn des Bodzke von der Osten, auf Drzen, im Jahre 1375 dem Herzog Vladislaus von Gniewkow, Hülfe geleistet, und ihn in seinem Exilium einige Jahre auf seine Kosten unterhalten habe. — Desgleichen sollen sie nach Muschard's bremisch-verdischen Rittersaal, im 13ten Jahrhundert schon in Mecklenburg geblühet haben, und Dienstmänner der Kirche zu Bremen und Burgmänner zu Horneburg gewesen sein. — Im Jahre 1470 war Heinrich von der Osten pommernscher Kanzler, und Alexander von der Osten fast um dieselbe Zeit Domdechant zu Camin. In der Folge haben sie sich gleichfalls in Preußen, Dännemark, Pfalz u. s. w. ausgebreitet. So weit Gauhe.

In dem livländischen Ordensland müssen die von der Osten auch ehemals unter diesem Namen besitzlich gewesen sein, weil der Landrath Ceumern dieselben in seinem Adelsverzeichniß in die Zahl der daselbst nicht mehr vorhandenen setzt. Doch merke ich hierbei noch an, daß ich in der livländischen heermeisterlichen Geschichte diese Familie in keiner aufbewahrten Urkunde jemals angetroffen habe.

Im Weigelschen Wappenbuch 3. Th. Taf. 155 findet man unter den pommerschen adelichen Geschlechtern, zwei Wappen derer von der Osten, die nicht völlig mit einander übereinstimmen, anders geordnet, und in den Tinkturen verschieden sind, auch in den Helmzierathen von einander abweichen. Das erste davon kommt unter der Rubrik von der Osten zu Plate und Woldenburg, vor und ist:

Ein in die Länge gespaltener Schild: in der rechten Hälfte erscheinen drei gewellte Rechtsquerbalken, im blauen; in der linken, ein mit dem Schließblat nach dem äußern Rand gekehrter aufrechts stehender silberner Schlüssel, mit einer rautenförmigen Handhabe, im rothen Feld. Der offene adeliche Turnierhelm ist gekrönt: auf demselben ruhen zwischen einem schwarzen Flug, zween im Andreaskreuz gestellte wiederholte

Schlüssel, mit auswärts gewandten Kämmen, hinter welchen sich ein silberngespiegelter aus der Krone herauf wachsender Pfauenschwanz erhebt. Die Helmdecke ist blau und silbern.

Das zweite Wappen steht neben dem vorhergehenden linker Hand, ohne Anzeige eines Stammhauses, und mag, wie ich nach den Helmzierathen des Wappens derer von der Osten genannt Sacken, urtheile, das Wappen des Hauses Pencum sein, aus welchem der kurländische Zweig unmittelbar herstammet; es ist dergestalt vorgebildet worden:

Ein in 2 gleiche Theile gespaltener Schild: die rechte Seite desselben ist mit 3 rothen Linksquerbalken belegt, im blauen; auf der linken liegt ein einwärts gekehrter aufrechter rother Schlüssel, im silbernen Feld. Den adelichen Turnierhelm ziert eine silberne Säule, an welcher 2 wiederholte Schlüssel, die Schließblätter auswärts gekehrt, ins Kreuz angeheftet sind; oben aber ist sie mit drei Pfauenfedern, die erste golden, die zweite silbern, die dritte blau, besteckt. Zu beiden Seiten ist die Helmdecke roth und silbern.

Eine alte Geschlechtsnachricht, welche bei denen von der Osten genannt Sacken aufbewahrt wird, gedenkt in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, eines Friedrichs von der Osten, dessen Gemahlin Sophia, eine Tochter des Fürsten der Wenden und Herrn zu Rostock, Johann des Friedfertigen, gewesen ist, welche er mit einer Gräfin von Rupin erzeugt hat. Dieser aber war ein Sohn des Nicolaus Fürsten der Wenden oder Herrn der Werlen, dessen Mutter Sophia sich mit seinem Vater Heinrich Burewin, Fürsten von Meklenburg und der Wenden, vermählte, und eine Tochter des Königs in Schweden Carl Schwechersson war. — Von jenem Friedrich von der Osten leitete der kurländische Ahnherr seinen Ursprung ab.

Die Meinungen, warum der kurländische Zweig derer von der Osten, den Zunamen Sacken mit angenommen habe, sind verschieden.

Der Magister Samuel Rhanäus, ehemaliger Prediger zu Grenzhof in Kurland, welcher am 22sten August 1740 starb, hat seine ganze Lebenszeit hindurch, Materialien zu einer kurländischen Geschichte gesammelt, welche viele Bände ausmachten, und von ihm mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnet waren. Durch einen unglücklichen Zufall sind sie aber bis auf auf den Folianten Lit. S., und den Quartanten H, verbrannt. Beide Bände die er mit eigner Hand geschrieben hat, und ich eine geraume Zeit zu meinem Gebrauch bekam, enthielten lauter genealogische Aufsätze, Stamm- und Ahnentafeln von kurländischen adelichen Geschlechtern. Darunter fand ich 2 Angaben von der Abstammung derer von der Osten, und ihrer Ankunft im Stift Pilten. Die erste ist mit seinen eignen Worten folgende:

„Die Herrn von der Osten stammen aus Pom„mern von den beiden Häusern Plate und Wolden„burg ab; und haben in Kurland wegen des Hauses „Sacken ihren Namen geändert. Sie sind zur Zeit „der Regierung des 37sten Heermeisters in Livland, „im Jahre 1436 allhier ins Land gekommen.“ Die zweite lautet also: „Wedich von der Osten, vom Hause „Pencum in Pommern, kam mit dem Orden herein, „und ist vor dreihundert und funfzig Jahren in Kur„land und Pilten mit vielen Gütern belehnt worden, „hat auch den ganzen Sacken-Stamm allhier propa„giret.“

Welche ist nun die richtigste Angabe und welches ist das rechte Jahr ihrer Ankunft in Kurland? die Frage ist schwierig.

Die Vögel und die Landwirthschaft.

Der treffliche Verfasser des „Thierlebens der Alpenwelt„ F. v. Tschudi, auf Melonenhof bei St. Gallen, hat im dortigen landwirthschaftlichen Verein ein Wort über die Bedeutung der Vögel für die Landwirthschaft gesprochen, das eine weitere Verbreitung und eine ernste Beobachtung der Landwirthe verdient.

Ohne die Vögel, sagt er, wäre kein Landbau, keine Vegetation möglich. Sie verrichten eine Arbeit, welche Millionen Menschenhände nicht halb so gut oder vollständig ausführen würden. Wir sehen dies namentlich bei den Forstinsecten. Da sind schon oft Commissionen zusammen getreten, haben Maßregeln getroffen, Hunderte von Leuten aufgeboten, Gräben gezogen ꝛc. und konnten am Ende entweder nur unvollkommen oder gar nicht der Verwüstung wehren. Etliche Dutzend Vögel vermochten es! Jeder umsichtige Oeconom sollte sein Augenmerk darauf richten, daß die so nützlichen Schwalben, Finken, Meise, Rothschwänzchen ꝛc. bei ihm eine Wohnung fänden.

Für die Großartigkeit des Vertilgungsgeschäfts der Vögel, das alle ähnlichen menschlichen Bestrebungen übertrifft und für die Menschen geradezu eine Bedingung des Wohlstandes, ja des Lebens ist, führt Herr v. Tschudi eine Menge von Beispielen an: In einem Gewächshause waren 3 hochstämmige Rosen von ungefähr 2000 Blattläusen bedeckt. Man holte eine Sumpfmeise herbei und ließ sie fliegen; binnen wenigen Stunden verzehrte sie die ganze Menge und reinigte die Pflanzen vollkommen. Man beobachtete den Fliegenfang eines Rothschwänzchens in einer Wohnstube, und fand daß dasselbe in einer Stunde ungefähr 900 Fliegen abfing. Ein Paar Nachtschwalben vertilgten Abends in einer Viertelstunde ungeheure Mükkenschwärme. Ein Pärchen Goldammer bringt seinen Jungen durchschnittlich in jeder Stunde 36 Mal Nahrung von Kerbthieren. Für die Obstbäume und Wälder sind die Meise von unermeßlicher Wichtigkeit, indem sie besonders die Eier des gefährlichen Kiefernspinners verzehren, während sie der haarigen Raupe nicht beikommen können. Ein weiblicher Falter dieses Spinners legt, oft zweimal im Sommer, 600 bis 800 Eier, und eine Meise verzehrt mit ihren Jungen mehre Tausend an einem Tage. In ihrem Gefolge durchsuchen oft die Goldammer emsig die Bäume, und zwar Winters und Sommers, oft auch die Spechtmeise und

Baumläufer, welche die Insectenbrut höchst geschickt aus den tiefen Rindenritzen herausholen. Ebenso leisten die Meise in den Gärten die wohlthätigsten Dienste. Graf Casimir Wodzicki erzählt: „Im Jahre 1848 hatte eine unendliche Menge von Raupen des bekannten Gartenfeindes Bombyx dispar alles Laub von meinen Bäumen gefressen, daß diese ganz kahl standen. Im Herbst bemerkte ich Millionen von Eiern, die, von einer haarigen Hülle umgeben, an allen Stämmen und Aesten saßen. Ich ließ sie mit großen Kosten ablesen, aber überzeugte mich sehr bald daß Menschenhände dieser Plage nicht zu steuern vermöchten, und machte mich schon gefaßt meine schönsten Bäume absterben zu sehen. Da kamen gegen den Winter hin täglich zahlreiche Schaaren von Meisen und Goldammern herbeigeflogen. Die Raupennester nahmen ab. Im Frühling nisteten an zwanzig Meisepärchen im Garten; im folgenden Sommer war die Raupenplage ungleich geringer, und im Jahre 1850 hatten die kleinen befiederten Gärtner meine Bäume so gesäubert, daß ich dieselben durch ihre freundliche Hilfe den ganzen Sommer über im schönsten Grün sah."

Auch die Spatzen rechnet Herr v. Tschudi zu den entschieden nützlichen Vögeln, mit der Bemerkung daß ein einziges Pärchen seinen Jungen in der Woche durchschnittlich etwa 2000 Raupen zutrage, was eine Hand voll Kirschen oder einige Aehrenkolben wol schwerlich aufwiegen. — Alle Landwirthe, so schließt Herr v. Tschudi, sollten sich kräftig dafür verwenden daß jenen nützlichen Thierchen, welche die natürlichen Verbündeten und die treuesten, thätigsten Freunde des Landwirths sind, derjenige Schutz zu Theil werde, dessen ihre eminenten Dienste in unserem Interesse würdig sind.

Zu vermiethen.

Eine **Wohnung von 3 Zimmern**, mit auch ohne Meubeln, ist zu vermiethen neben dem St. Petersburger Hotel kl. Klostergasse № 93.

Лавку со всѣмъ завѣденіемъ и съ одною комнатою въ большой Королевской улицѣ отдаетъ въ наемъ вдова В. Крутъ. 3

Bekanntmachung.

Die bisher von Herrn G. Lehbert hier vorgestandene Agentur der Russischen Gesellschaft zur Versicherung von Kapitalien und Revenüen ist seit August d. J. dem Unterzeichneten übertragen worden. Ich ersuche demnach alle Diejenigen, welche Versicherungen abschließen wollen, oder Prämien für bereits geschlossene Versicherungen einzuzahlen haben, sich nunmehr an mich zu wenden

A. L. Schwank.

Wolmar den 11. September 1854. 2

Waaren-Preise in Silberrubeln am 8. September.

Last		pr.	pr. Berkowez von 10 Pud			pr. Berkowez von 10 Pud		
Waizen à 16 Tschetw.		—	Reinhanf	—	$39\frac{1}{7}$	Seife	—	—
Gerste à 16 „	—	—	Ausschußhanf	—	38	Hanföl	—	$28\frac{4}{7}$
Roggen à 15 „	—	60	Paßhanf	—	$36\frac{6}{7}$	Leinöl	—	27
Hafer à 20 „	—	80	„ schwarzer	—		Wachs	—	$15\frac{1}{2}$
Gr. Roggenmehl pr. 100 Pf.		150	Tors	—	—	Stangeneisen	15	$15\frac{1}{2}$
Waizenmehl	$3\frac{1}{5}$	$3\frac{2}{5}$	Drujaner Reinhanf	—	—	Neshinscher Taback	$14\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$
Buchwaizengrütze	—	3	„ Paßhanf	—	—		pr. Last v.	18 T.
Hafergrütze	—	—	„ Tors	—	—	Salz, Terravechia	—	—
Gerstengrütze	2	$2\frac{1}{5}$	Marienb. Flachs	—	30	„ Liverpool, weiß	„	132
Erbsen	$2\frac{1}{10}$	$2\frac{1}{5}$	„ geschnit.	—	—	Bettfedern	60	80
Säeleinsaat pr. Tn.	—	—	„ Risten	—	—		pr.	Pud
			Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—	Talglichte	5	$5\frac{1}{5}$
pr. Tschetwert			„ geschnit.	—	26	Wachslichte	—	—
Thurmsaat	—	—	„ Risten	—	20	Zucker, Raffinade	—	—
Schlagsaat	$4\frac{1}{2}$	5	Hofs-Dreiband	—	24	„ Melis	—	—
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—	Livländ. „	—	—	Syrup	—	—
Kartoffeln	$2\frac{1}{10}$	$2\frac{7}{10}$	Flachshede „	—	$10\frac{1}{2}$	Ein Faß Branntwein		
Ein Pud Butter	$6\frac{1}{5}$	$6\frac{2}{5}$	Lichttalg, gelber	44	45	$\frac{1}{2}$ Brand am Thor	10	$10\frac{1}{2}$
Ein Pud Heu Kop.	—	25	„ weißer	—	—	$\frac{2}{3}$ „ „ „	—	13

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Silb.
„	2 „	—	„ „ „	
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	
„	1 „	—	„ „ „	
Hamburg	3 M.	$32\frac{3}{8}$	Sch.Bco.	
„	2 „	—	„ „	
London	3 M.	—	Pence.	
Paris	3 „	384	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber				—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.				100
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.				—
5 „ „ „ „ 5 S.			—	—
4 „ „ „ „ Hope				—
4 „ „ „ Stieglitz				—
5 „ Hafenbau-Obligationen				100
Livländ. Pfandbriefe				101
„ „ Stieglitz				$100\frac{3}{4}$
„ Rentenbriefe				95
Kurl. Pfandbriefe, kündbare				—
„ „ auf Termin				—
Ehstl. „ Stieglitz				—

Redacteur Baron Hahn.

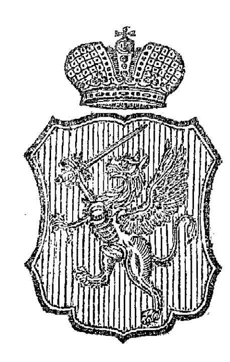
Der Druck wird gestattet. Riga, den 17. September 1854. Censor, Staatsrath Dr. G. C. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

№ 1361. Prast Werro d. 22 Septbr 1854

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 74. **Пятница.** 17. Сентября. | **Freitag,** den 17. September **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Ergänzung der in Nr. 73 der Gouv.-Zeitung vom 15. September d. J. enthaltenen Bekanntmachung der Livl. Gouvernements-Regierung in Betreff der dreimal-wöchentlichen Herausgabe der Gouvernements-Zeitung wird hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die angekündigte dreimalige Herausgabe sich nur auf den officiellen Theil dieser Zeitung bezieht, und daß der nichtofficielle Theil derselben nur zweimal wöchentlich und zwar des Montags und des Freitags erscheinen wird.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst um Erlassung von Mortifications-Proclamen nachgesucht worden ist:

1) Von dem zur Rodenpoisschen Gemeinde gehörigen Leies Eelmann Wirth Pawel Kluge, wegen Mortification und Delation des durch Abbrennen seines Gesindes, verloren gegangenen Livländischen Pfandbriefs d. d. 15. April 1847 sub Nr. 57/5428, groß 100 Rbl. S. M.

2) Von dem gewesenen Herrn Kreis-Deputirten Carl von Mensenkampff wegen Mortification und Delation der aus dem Sequester-Abscheide des Pernauschen Landgerichts vom 17. April 1817 originirenden und auf das im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Tarwast zum Besten des Herrn Geheimraths und Ritters von Löwenstern, Excellenz, am 31. Mai 1817 ingrossirten, angeblich längst berichtigten Forderungen von resp. 80 Rbl. 10 Kop. S. M. und 628 Rbl. 24 Kop. Bco. Assig.

3) Von dem Herrn Präsidenten Hamilcar Baron von Fölkersahm wegen Mortification und Delation der von der Antoinette Hasze, geborenen Baronesse von der Osten-Sacken, zum Besten der Dorothea Maria Wilhelmine Baronesse von Budberg am 7. Juni 1835 ausgestellten und am 27. Juni 1835 auf das im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Duckershoff ingrossirten' angeblich längst berichtigten, jedoch abhanden gekommenen Obligation über 1000 Rbl. S.

4) Von dem Dr. juris August v. Oettingen wegen Mortification und Delation der am 10. Juli 1725 zum Besten des Capitains Carl Gustav von Gavel auf das im Rigaschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegene Gut Duckershoff ingrossirten, angeblich längst berichtigten, jedoch abhanden

gekommenen Obligation über 1500 Rthlr. Alb., und

5) Von dem dimittirten Kirchspielsrichter Heinrich von Stryk wegen Mortification und Delation der von dem Herrn Obristlieutenant Otto von Oettingen am 1. August 1808 zum Besten seiner Ehegattin Henriette von Oettingen geb. von Hagemeister ausgestellten und am 4. Juli 1812 auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Wesslershoff mit Hawa ingrossirten, angeblich längst berichtigten, jedoch abhanden gekommenen Obligation über 53,333⅓ Rbl. S.;

als hat das Livländische Hofgericht, den Gesuchen willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die vorbezeichneten fünf Documente aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Delation derselben formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von sechs Monaten und den nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht mehr gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die bezeichneten Documente oder Einwendungen gegen deren Delation, gänzlich und für immer präcludirt und die bezeichneten fünf Documente für nicht mehr giltig erklärt und die sub 2, 3, 4 und 5 erwähnten Documente exgrossirt und delirt, wegen des sub 1 bezeichneten Pfandbriefs aber das Erforderliche zur Erlangung eines die Stelle des verlorenen Originals ersetzenden Duplicats statuirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 14. Juli 1854. Nr. 2021.

* * *

Demnach von dem Livländischen Hofgerichte auf unterlegtes Ansuchen der aus kinderloser Ehe verwittwet nachgebliebenen Titulairräthin Julie Ranthon geborenen Voß, verfügt worden ist, das von dem hierselbst zu Riga am 30. Mai 1853 ohne Descendenz verstorbenen Rigaschen Zollbeamteten und weiland Titulair-Rathe Carl Wilhelm Ranthon nachgelassene Vermögen, — dessen mobiler Theil nach dem Livländischen Adels-Erbrechte des Privilegii Sylvestris vom 6. Februar 1457 § 6 der hochdeutschen Uebersetzung der Wittwe anheimfällt, der immobile und übrige Theil aber angezeigtermaßen aus einem allhier jenseits der Düna auf Sassenhofschem Grunde sub Nr. 65 belegenen Höfchen und aus zweien, von der provocirenden Wittwe Ranthon als deren Eigenthum beanspruchten Obligationen über 500 und resp. 3000 Rbl. S. besteht, — zum Behuf der künftigen gesetzlichen Adjudication in gerichtliche Curatel-Verwaltung zu nehmen, auch in Folge dessen auf Vorschlag obgenannter Wittwe Ranthon der Rigasche hausbesitzliche Bürger Carl Ludwig Faber zum Curator des oberwähnten Vermögens-Nachlasses von Gerichtswegen bestellt und gleichzeitig um öffentliche Bekanntmachung eines gerichtlichen Aufrufs zur Meldung der Erben oder Gläubiger des Verstorbenen gebeten worden ist; als werden von dem hier unterzeichneten Livländischen Hofgerichte Alle und Jede, welche an obbesagten Vermögensnachlaß als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, kraft dieses öffentlichen Proclams oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren Ansprüchen und Forderungen an diesen Nachlaß präcludirt und der obenbezeichnete Nachlaß der supplicantischen Wittwe Titulair-Räthin Julie Ranthon geb. Voß adjudicirt werden soll. Zugleich werden die Schuldner der obigen Nachlaßmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßigen Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hiermit angewiesen, in der Frist von sechs Monaten a dato bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgends anderswohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 21. Juli 1854. Nr. 2107.

Bekanntmachungen.

Die bereits seit längerer Zeit erkannte Nothwendigkeit der Einführung eines den gegenwärtigen Anforderungen entsprechenden neuen Gesangbuches an Stelle des bis hierzu in Gebrauch befindlichen, im Buchhandel bereits vergriffenen, veranlaßte, daß ein neues Gesangbuch von einem hiesigen Prediger-Comité zusammengestellt und vom Rigaischen Stadt-Consistorium Einem Erlauchten Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium zur Beprüfung vorgestellt ward.

Von Einem Erlauchten General-Consistorium ist nun dieses neue Gesangbuch für gut und brauchbar anerkannt und die Genehmigung dazu ertheilt worden, daß selbiges in denjenigen Kirchengemeinden des Rigaischen Stadt-Consistorialbezirks eingeführt werde, welche übereinstimmend mit ihren Predigern dasselbe anzunehmen wünschen.

Nachdem nunmehr den Gemeindegliedern hinlängliche Zeit und Gelegenheit gegeben worden, sich mit dem neuen Gesangbuche bekannt zu machen, hat das Rigaische Evangelisch-Lutherische Stadt-Consistorium beschlossen, zur Feststellung dessen, ob die Kirchengemeinden die Einführung des neuen Gesangbuches wünschen, eine Abstimmung zu veranstalten.

Es werden demnach die Mitglieder der Gemeinden der hiesigen Stadt- und Vorstadt-Kirchen — unter Hinweisung darauf, daß in Betreff der bevorstehenden Abstimmung eine besondere Bekanntmachung auch von den Kanzeln ergehen wird, — vom Rigaischen Stadt-Consistorium hiermit aufgefordert, ihre Stimmen für oder gegen die Einführung des neuen Gesangbuches in dem Termin vom 27. September bis zum 16. Oct. d. J., Mittags von 1—2 Uhr, persönlich oder durch zulässige Stellvertreter, oder aber durch schriftliche, mit beglaubigten Unterschiften versehene Stimmzettel bei diesem Stadt-Consistorium zu verlautbaren, — mit dem Hinzufügen, daß mit dem Ablaufe obiger Frist die Abstimmung geschlossen, und es hinsichtlich Derjenigen, welche keine Stimme abgegeben haben, so angesehen werden soll, als hätten sie sich ihres Stimmrechts begeben.

Den 9. September 1854. Nr. 388.

* * *

Da für die Revisions-Abtheilung des Livländischen Kameralhofes folgende Gegenstände und zwar: ein Fußteppich; ein Papierkorb; eine Tuchbekleidung zum Arbeitstische; zwei mit scharzem Leder bezogene Stühle; zwei grüne Fenster-Halbgardinen, und ein kleiner polirter Tisch, anzuschaffen sind, so werden vom Livländischen Kameralhofe Diejenigen, welche die Lieferung besagter Gegenstände zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 23. und zum Peretorge am 26. September d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags sich zu melden, und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Den 10. September 1854. Nr. 661.

* * *

Для Ревизскаго Отдѣленія Лифляндской Казенной Палаты потребны слѣдующіе предмѣты; какъ то: Коверъ половой; Корзина для бумажныхъ обрѣзокъ; Сукна для покрытія письменнаго Стола; Два стулья обытыя черною кожею; Двѣ зеленыя занавѣсы для оконъ, въ полъ-окна и малый полированный столъ; почему вызываются желающіе принять на себя поставку вышепомянутыхъ предмѣтовъ съ тѣмъ чтобы явились въ сію Палату къ торгу 23. и переторжкѣ 26. числъ Сентября, заблаговременно и отнюдь не позже 1 часа по полудни и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ подлежащіе залоги.

10. Сентября 1854 года. №. 661.

* * *

Das Rigasche Zoll-Amt macht hiermit bekannt, daß am 21. September d. J. und an den darauf folgenden Tagen von 11 Uhr Vormittags, folgende Waaren in demselben **öffentlich versteigert** werden sollen, und zwar baumwollene: 34 Arschin Tüll, 33 Arschin Nesseltuch, 19 Pellerinen, 8 Paar Unterärmel, 12 Kragen, 9 Paar Unterbeinkleider, 1 Pfd. 24 Solot. Spitzen, 136 Stück Band, 6 Stück Schnur, 6 Schleier, 92 Arschin Calinkor, 3 Arschin Manchester, 5 Arschin Velverett, 104 Tücher, 702 Arschin Zitz, 191 Arschin Baumwollenzeug, 9 Arschin Piqué, 11 Hälschen, 16 Geldbörsen, 4 Strumpfbänder und 7 Servietten; — seidene: 26 Arschin Tüll, 4 Arschin Seidenzeug. 10 Abschnitte Band, 3 Halstücher, 22 Solot. Spitzen, 20 Tücher; — wollene: 9 Stück Band, 138 Arschin Wollenzeug, 105 Stück und ein Päckchen Schnur, 8 Arschin Diagonal, 38 Tücher, 141 Arschin Kamelot und 2 Servietten; — leinene: 12 Tücher, 74 Arschin Leinwand, 12 Handtücher, 9 getragene Hemde und ein Bettlaken, 585 Stück

Cigarren, 17 Pfd. 63 Solot. Stricknadeln, 6 Pfd. chemische Zündhölzchen, 1 Pfd. Riemernadeln, 2 Bouteillen Rumm, 16 Dutzend und 2 Stück Tellern aus weißer Fayance, 1 Paar Tragbänder, 7 tüllene Schleier, 27 Pfd. Bleiplatten, 12 Hornröhren, 24 Fingerhüte, 27 porcelanene Pfeifen und 10 Schwammdosen zu den Pfeifen.

Den 13. September 1854.

* * *

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что при оной 21. Сентября с. г. и въ послѣдующіе дни въ 11 часовъ утра будутъ продаваться **съ публичнаго торга** слѣдующіе товары какъ то бумажные: 34 аршина тюлю, 33 аршина кисіи, 19 перелинокъ, 8 паръ подштанниковъ, 1 фунтъ 24 золотника кружевъ, 136 кусковъ тесьмы, 6 кусковъ шнурковъ, 6 вуалей, 92 аршина коленкору, 3 аршина манчестру, 5 аршинъ вельверету, 104 платка, 702 аршина ситцу, 191 фунтъ бумажной матеріи, 9 аршинъ пике, 11 манишекъ, 16 кошельковъ, 4 подвязки и 7 салфетокъ; — шелковые: 26 арш. тюлю, 4 аршина матеріи шелковой, 10 отрѣзковъ лентъ, 3 косынки, 22 золотника кружевъ и 20 платковъ; — шерстяные: 9 кусковъ тесьми, 138 аршинъ шерстяной матеріи, 105 кусковъ и 1 пачекъ шнурковъ, 8 арш. діогоналю, 38 платковъ, 141 аршинъ камлоту и 2 салфетки; — льняные: 12 платковъ, 74 арш. полотна, 12 полотенцевъ, 9 старыхъ рубахъ и 1 простыня, 585 штукъ сигаръ, 17 фунтовъ 63 золотника иголь вязальныхъ, 6 фунтовъ химическихъ спичекъ, 1 фунтъ иголь шорныхъ, 2 бутылочки съ ромомъ, 16 дюженъ и 2 штуки тарелокъ изъ бѣлаго фаянсу, 1 пара подтяжекъ, 7 тюлевыхъ вуалей, 27 фунтовъ листоваго свинцу, 12 роговыхъ чубуковъ, 24 наперстка, 27 фарфоровыхъ трубокъ и 10 отливокъ для трубокъ.

13. Сентября 1854 года.

* * *

Ein Rigasches Zollamt fordert hierdurch Diejenigen auf, welche gesonnen sind, in diesem Herbste Reparaturen der Zollgebäude in Riga und in der Bolderaa zu bewerkstelligen, sich am 18. d. M. Vormittags um 11 Uhr zum Torg und am 21. September zum Peretorg mit gehörigen Unterpfändern im Zollamte einzufinden. Die Kostenanschläge können täglich in der Canzellei des Zollamtes während der Sessionszeit eingesehen werden.

Den 15. September 1854. Nr. 4293.

* * *

Рижская Таможня вызываетъ симъ желающихъ произвести настоящею осенью исправленіе Таможенныхъ зданій въ Ригѣ и Больдераа, явиться въ оную Таможню съ надлежащими залогами 18. текущаго Сентября, до полудни въ 11 часовъ, на торгъ, а 21. числа того же мѣсяца на переторжку. Смѣты можно разсматривать въ Канцеляріи Таможни ежедневно во время присутствія.

15. Сентября 1854 года. № 4293.

Verlorene Legitimationen.

Die, der Eleonore Gertrude Wilhelmine Wolffien am 14. Decbr. 1851 sub Nr. 3369 ertheilte Legitimation ist verloren gegangen und im Auffindungsfalle der Steuer-Verwaltung abzuliefern.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb drei Tagen in der Canzellei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kaufmanns-Wittwe Florentine Lange, Wittwe Juliane Hublitz, Auguste Gublitz, Organisten-Sohn Ernst Friedrich August Hachmeister, Musikus Carl Eduard Koch. 2

Schauspieldirector Franz Thomé, Musikus Friedrich Wilhelm Ley, 1

nach dem Auslande.

Christian Malke, Gawrila Grigorjew Parigin, Juliane Marzinjak, Wassili Petrow Gluschkow nebst Sohn Nikolai Wassiljew Gluschkow, Wassili Finagejew nebst Frau Elisawetta, nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**